PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Laar diesen Bebauungsplan Nr. 18 "Europark Teilbereich III - Teilabschnitt B", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Laar, den Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Laar hat in seiner Sitzung am die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 18 "Europark Teilbereich III - Teilabschnitt B" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortssüblich bekannt

Laar, den

Planverfasser

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Laar aufgestellt von der:



Standort Meppen August-Prieshof-Straße 1 49716 Meppen

Bürgermeister

Grontmij GfL GmbH

i. A. Großpietsch

Meppen, den

im Einvernehmen mit der Gemeinde Laar

Laar. den

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Laar hat in seiner Sitzung am dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat/haben vom § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Laar, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der Rat der Gemeinde Laar hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

den umweltbezogenen Stellungnahmen hat/haben vom

ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegen-

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Laar, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Laar hat diesen Bebauungsplan nach nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Laar, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am

in Kraft getreten.

Laar, den

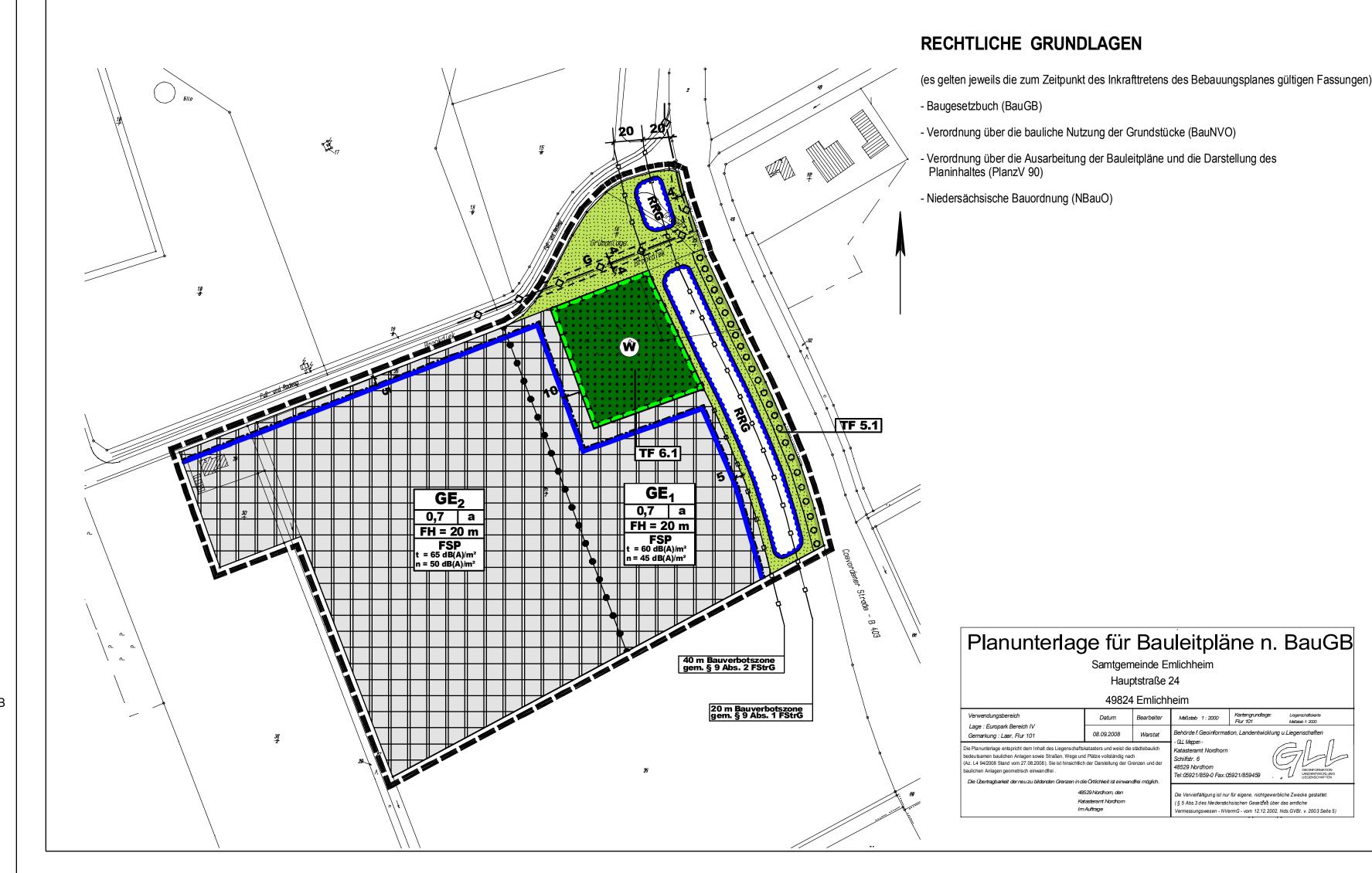
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung - nicht - geltend gemacht worden.

Laar, den

Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG / BESTEMMINGEN EN AANDUIDINGEN

Art der baulichen Nutzung / Type gebouw gebruik (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO Gewerbegebiet nicht überbaubare Bedriifsdoeleinden nicht überbaubare Grundstücksfläche niet überbaubare Grondoppervlakte überbaubare Grundstücksfläche überbaubare

z. B. **GE 1** Teilgebiet des Gewerbegebietes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVÕ

Grondoppervlakte Onderverdeeling van de commerciële

Bebouwingsfactor

Bestemmingsgrens (verkeersdoeleinden)

Maß der baulichen Nutzung / Omfang van de bebouwing

0,7 Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise, Baugrenzen / Bouwijze, bouwgrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise Baugrenze

Verkehrsflächen / Verkeersdoeleinden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen/ Algemene levering en voornaamste riolering (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch - mit Schutzstreifen

4"-Erdgasleitung

Grünfläche - öffentlich

Grünflächen / Groenvorzieningen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ondergronds - met beschermende 4 "aardgaspijpleidingnetwerken

openbaar groen

z. B. TF 5.1 Verweis auf textliche Festsetzung (z. B. textl. Festsetzung 5.1)

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses / Grond voor de regulering van de waterstroming (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) omtrek van standplaatsen Umgrenzung von Flächen für die voor de regulering van de

Regelung des Wasserabflusses waterstroming Regenrückhaltegraben regenwater vasthouden graven

Flächen für die Forstwirtschaft / Land voor de bosbouw (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) Fläche für die Forstwirtschaft Land voor de bosbouw

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft / Maatregelenvoor bescherming, onderhouden en ontwikkeling Afwijkende bouwijze (gesloten en open bebouwing toegestaan) van boden, natuur en landschap (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen Afbakening van de gebieden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen Begrenzing van gebieden von Bäumen, Sträuchern und sonstigen voorde aanplant van Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB) beplantingen

Sonstige Planzeichen / Overige aandiudingen

Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches Plangrens des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Grens, nadre bestemmings-3. von Baugebieten aanduiding (z. B. § 1 Abs., § 16 Abs. 5 BauNVO)

Verwijzing naar voorschriften

voor actie voor de bescherming

zorg en ontwikkeling van natuur

en landschap

Füllschema der Nutzungsschablone

Hauptstraße 24

49824 Emlichheim

Datum Bearbeiter Maßstab 1:2000 Kartengrundlage: Liegenschaftskerte Flur 101 Maßstab 1:2000

Tel:05921/859-0 Fax:05921/859459

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche rmessungswesen - NVermG - vom 12.12.2002, Nds.GVBI. v. 2003 Seite 5)

Z. D.		
GE	Art der baulichen Nutzung	
0,7 a	Grundflächenzahl (GRZ) Bauweise	
FH = 45 m	Firsthöhe in Metern über Straße	
I T = 05 (B(A)/m~	Flächenbezogener Schalleistungspegel t = Tagwert n = Nachtwert	
	I - rayweit ii - naciiweit	

Verklaring van de bestemmingsmatrix Als voorbeeld

В	bestemming
0,7 a	bebouwingsfactor open en gesloten bebouwing
FH = 45 m	maximale bouwhoogte in meters
FSP t = 65 dB(A)/m ² n = 50 dB(A)/m ²	geluidvermogen/m² t = daagwarde n = nachtwaarde

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den GE-Gebieten (Gewerbegebiet)
- 1.1.1 Die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- .1.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVÓ allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
- 1.1.3 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Gewerbegebieten GE und GE 2 die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BuNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, soziale und und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- 1.2 Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den GE-Gebieten (Gewerbegebiet)
- 1.2.1 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung des Europarks dienen allgemein zulässig. Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 (3) BauNVO sind allgemein nicht zulässig.
- 1.3 Unzulässigkeit von Betrieben, die radioaktive Stoffe verwenden oder ausstoßen.
- 1.3.1 Gemäß § 1 (4) BauNVO sind im gesamten Gebiet Betriebe, die radioaktive Stoffe verwenden oder ausstoßen nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Höhen baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO
- 2.1.1 Bezugspunkt der maximalen Firsthöhe baulicher Anlagen ist die nächstgelegene öffentliche
- 2.1.2 Die als Einschrieb in den Nutzungsschablonen festgesetzten Höhen sind die maximal zulässigen Höhen der Firstoberkante.
- 2.1.3 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Überschreitungen für technische Dachaufbauten. Tragwerkskonstruktionen (Pylone) oder Schornsteine zulässig.
- 2.2 Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO
- 2.2.1 Die zulässige Grundfläche darf in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 nicht überschritten werden.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 3.1 In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind.
- 3.2 Gemäß § 14 (1) BauNVO sind Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze nicht zulässig.
- 3.3 Gemäß § 23 (5) BauNVO sind bauliche Anlagen, die nach (NBauO) in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten, Zugänge und nicht überdachte Stellplätze.
- Vorkehrungen zum Schutz vor Immissionen
- In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) festgesetzt. Es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallimmissionen je m2 Grundstücksfläche die festgesetzten Werte nicht überschreiten. Dabei gilt für "tags" der Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr und für "nachts" der Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr.
- Die flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) können im Einzelfall ausnahmsweise überschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch Maßnahmen oder Gegebenheiten (z. B. Lärmminderung durch Abschirmung oder Dämpfung) eine freie Schallausbreitung behindert wird. Die Behinderung dei Schallausbreitung muss die Erhöhung der festgesetzten Flächenschallleistungspegel mindestens
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist auf der Fläche ein 5-reihiger Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch die unten aufgeführten Gehölzarte zu ersetzen. Der Abstand der Gehölze in der Reihe und zwischen den Reihen beträgt 1 m. Für die Pflanzung werden die folgenden Gehölzarten verwendet: Baumarten:
- Esche (Fraxinus excelsior), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Stieleiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus) in der Qualität: Hochstamm, Stammumfang 12 - 14 cm - mit Ausnahme der Schwarzerle (Qualität: Heister, Höhe 200 - 250 cm)
- Wasser-Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea) in der Qualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 100 - 150 cm.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Der vorhandene Wald im Bereich dieser Fläche wird dauerhaft erhalten. Bei Abgang von Bäumen

- sind Stieleichen (Quercus robur) in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 12 14 cm nachzupflanzen. Die bisher nicht mit Gehölzen bestandene Fläche ist flächig mit Stieleichen (Quercus robur) in der Qualität: verpflanzte Heister, Höhe 200 - 250 cm in einem Verband von 1,5 x 1,5 m zu bepflanzen. Am südlichen und östlichen Rand der Neupflanzung sind in einer Breite von 5 m Sträucher anzupflanzen. Dabei sind Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hundsrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea) in der Qualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 100 - 150 cm zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind ebenfalls dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch die oben genannten Gehölze zu ersetzen.
- 6.2 Sofern eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist, ist das auf den Gewerbeflächen sowie auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, das kaum bis mäßig verschmutzt ist und nicht als Brauchwasser genutzt wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB den innerhalb der öffentlichen Grünfläche gelegenen Gewässern direkt über die Grundstücksentwässersanlage zuzuführen. Niederschlagswasser, welches stark bis sehr stark verschmutzt ist, ist auf dem jeweiligen Grundstück vor der Einleitung vorzubehandeln. Die Errichtung eines Speichers und die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig.

HINWEISE

- . Schutz des Mutterbodens
- Der vorhandene Oberboden ist vor Beginn jeder Maßnahme gem. 202 BauGB abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Europark Teilbereich III Teilabschnitt B" befindet
- sich innerhalb des bergrechtlichen Erdgas-Bewilligungsfeldes "Emlichheim C" der Wintershall Holding AG, Erdölwerke.
- 3. 20 m Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG Innerhalb der 20 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Werbeanlagen sowie Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von
- § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinn § 14 (1) BauNVO. 1. 40 m Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG
- Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderungen von Werbeanlagen freistehend oder an Gebäuden - innerhalb der 40 m-Baubeschränkungszone ist die Beteiligung oder Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße 403 erforderlich.

. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können

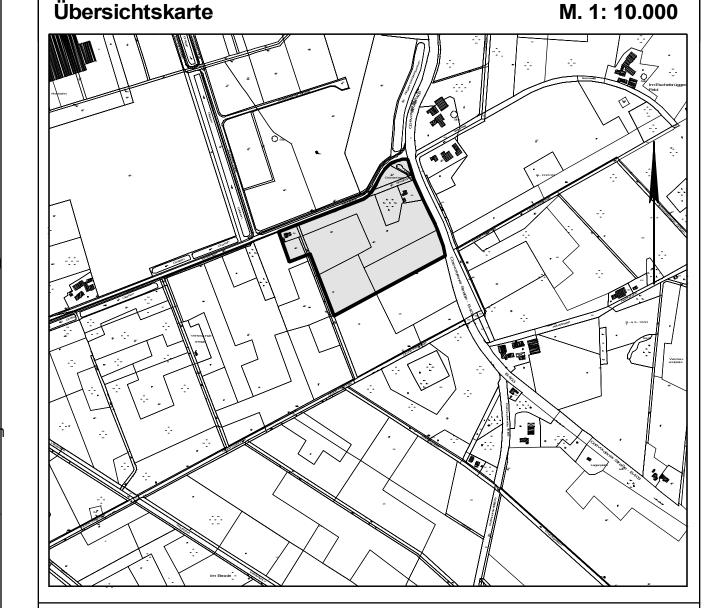
- u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, unverzüglich gemeldet werden. Telefon: 0441 / 799-2120. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des
 - Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. 6. Bei nicht ausreichenden Grundwasserabständen ist das Gelände im Falle einer gewählten Versickerung

aufzuhöhen und zwar entsprechend um den Betrag, dass eine Sickerraummächtigkeit zum mittleren

- höchsten Grundwasserstand von mind. 1,0 m gegeben ist. 7. Im Plangebiet treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Europark Teilbereich II" der Gemeinde Laar außer Kraft.
- 8. Anbauverbote und Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG

40 m Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG

- 20 m Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG



Bebauungsplan Nr. 18 "Europark Teilbereich III -Teilabschnitt B" **GEMEINDE LAAR**

SAMTGEMEINDE EMLICHHEIM LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

Projekt-Nr.: Projekt-Datei: Maßstab: Projekt-Leit.: CAD-Bearb.: geprüft: 0713-08-003 | C:\Daten\Nemetschek\Allplan\Prj\B-Plan Laar Nr. 18 Europark III\Teilabschnitt B Großpietsch



August-Prieshof-Straße 1 Telefon +49 5931 5964-0

DQS-zertifiziert nach DIN EN ISO 9001: 2000 Reg.-Nr.:296381 QM

Grontmij GfL GmbH